



Region Hannover

Region Hannover, Team Zahnärztlicher Dienst und Jugendzahnpflege, Podbielskistr. 164, 30177 Hannover

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie dabei unterstützen, die Zähne Ihres Kindes gesund zu erhalten, denn „**Gesunde Zähne ein Leben lang**“ sind ein erreichbares Ziel.

Neben gruppenprophylaktischen Maßnahmen, die durch unsere Prophylaxefachkräfte erfolgen, führen die Zahnärztinnen des Teams Zahnärztlicher Dienst und Jugendzahnpflege in den Schulen der Region Hannover zahnärztliche Untersuchungen durch.

Gesetzliche Grundlage sind § 5 NGöGD (Kinder- und Jugendgesundheit) in Verbindung mit § 21 SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen – Gruppenprophylaxe) sowie § 57 Niedersächsisches Schulgesetz, der eine Teilnahmepflicht von Schülerinnen und Schülern an Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen vorsieht.

Bei der Untersuchung wird auf mögliche Zahnschäden, Prophylaxebedarf sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen geachtet. Über das Untersuchungsergebnis werden Sie schriftlich informiert.

[Sobald eine zahnärztliche Untersuchung in der Schule Ihres Kindes geplant ist, wird Ihnen der genaue Untersuchungstermin von der Schule mitgeteilt.](#)

GS Hallermund 19.,25.+26.01.2023

Im Vorfeld der Untersuchung erhält der Zahnärztliche Dienst der Region Hannover von der Schule den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse Ihres Kindes. Diese Daten sowie das Untersuchungsergebnis werden – wie gesetzlich vorgegeben – gespeichert.

Die Untersuchung selbst und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie den geltenden Datenschutzbestimmungen. Ergänzende Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen und den Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0511 / 616 - 21930 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Team Zahnärztlicher Dienst und Jugendzahnpflege

Ergänzende Informationen

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG): Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuch verpflichtet.

§ 21 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 NGöGD Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

Datenschutzerklärung gemäß Artikel 14 DSGVO

Transparenz- und Informationspflichten

Die Daten Ihrer Kinder werden zum Zweck der Durchführung der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind §§ 57 NSchG, § 21 SGB V, § 5 Abs. 3 NGöGD, §§ 3 und 17 Abs. 1 Nr. 3 NDSG. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift der zu untersuchenden Kinder sowie die zahnärztlichen Befunde. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Kinder werden von der jeweiligen Schule, die die Kinder besuchen, übermittelt.

Dauer der Speicherung

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 12 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Gegenüber der Region Hannover können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Datenübertragbarkeit
- Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 616 - 0
[E-Mail: info@region-hannover.de](mailto:info@region-hannover.de)

Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte der Region Hannover
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
[E-Mail: datenschutz@region-hannover.de](mailto:datenschutz@region-hannover.de)

Daneben können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen ein Beschwerde-recht geltend machen.